

**Stellungnahme für die Sitzung
des Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15.4.2013**

Dr. Wolfram Viefhues
Weiter aufsichtsführender Richter
Vorsitzender der
Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr
des Deutschen EDV-Gerichtstages

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der von einigen Bundesländern über den **Bundesrat** eingebrachte Gesetzentwurf war die Initiative, die das BMJ dankenswerterweise schnell aufgegriffen hat, um einen eigenen Entwurf vorzulegen. In der Zeit seitdem hat es intensive klärende Gespräche nicht nur zwischen dem Bund und den Ländern gegeben, sondern auch mit den Verbänden und Vertretern der gerichtlichen Praxis. Besonders hervorheben möchte ich die Zusammenarbeit mit dem "Softwareverband elektronischer Rechtsverkehr" (SIV-ERV) als dem Zusammenschluss der Anbieter von Anwaltssoftware und den Entwicklern von Justizsoftware (den sog. Verfahrenspflegestellen), die letztlich die technischen Umsetzungsarbeiten leisten müssen, damit die gesetzlichen Regelungen in der Praxis auch im alltäglichen Massenbetrieb funktionieren.

Der EDV-Gerichtstag und die Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr hat versucht, diese Entwicklung durch Workshops, Symposien und eine Reihe von intensiven Kontakten im kleineren Kreis nach Kräften zu unterstützen.

Ich glaube sagen zu können, dass auf diese Weise mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung etwas geschaffen worden ist, was von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Auch hinsichtlich des Zeitrahmens für das Inkrafttreten des Gesetzes ist durch die abgestuften Regelungen ein Kompromiss gefunden worden, der von allen Beteiligten getragen werden kann. Zu begrüßen ist auch, dass

einzelne Regelungen des Gesetzes bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten und nutzbringend eingesetzt werden können.

Vorgaben für Dokumente, die elektronisch an das Gericht übermittelt werden

Die Zielrichtung des Gesetzes, die **formalen Anforderungen** insbesondere bei den eingehenden Dokumenten **zu reduzieren** und vor allem auf das zwingende Erfordernis einer **qualifizierten elektronischen Signatur weitgehend zu verzichten**, ist aus Sicht der gerichtlichen Praxis ausdrücklich zu begrüßen und führt zu einer erheblichen Erleichterung bei der Behandlung eingehender Dokumente.

Mit der Schaffung des **besonderen elektronischen Anwaltspostfaches** (§ 31a BRAO) auf der Basis des in der gerichtlichen und notariellen Praxis bereits bewährten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (**EGVP**) wird ein Weg geschaffen, elektronische Dokumente auf einfache Weise, aber dennoch sicher, vertraulich und authentisiert zwischen Justizbehörden (Gerichten, Staatsanwaltschaften) und Anwälten auszutauschen.

Mit der Regelung, **weitere sichere Zugangswege** mittels Verordnung einführen zu können, ist die dringend erforderliche Technikoffenheit gegeben.

Dies ermöglicht auch, im Verordnungswege ein **besonderes elektronisches Behördenpostfach** - entsprechend den für die Anwaltschaft geltenden Regelungen - zu schaffen und damit die bereits **auf der Basis des EGVP entwickelten und erfolgreich funktionierenden elektronischen Kommunikationsabläufe zwischen den Gerichten und anderen öffentlichen Stellen zu erhalten**. So hat z.B. die Justiz im Zusammenwirken mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine elektronische Kommunikation im Versorgungsausgleich aufgebaut, die mittels xJustiz-Datensätzen über das EGVP abgewickelt wird und in die alle Regionalträger der DRV eingebunden sind. Das EGVP ist dabei ausdrücklich von der Deutschen Rentenversicherung als sicherer Übertragungsweg akzeptiert worden. Diese Kommunikationsstruktur ist in NRW bereits flächendeckend im Einsatz; weitere Bundesländer werden sich noch in diesem Jahr anschließen. Im Jahr 2012 wurden zwischen den NRW-

Familiengerichten und der DRV auf diese Weise ca. 150.000 Nachrichten elektronisch ausgetauscht.

Vorgaben für Dokumente, die elektronisch vom Gericht übermittelt werden

Die **Absenkung der formalen Anforderungen auch auf der "gerichtlichen Ausgangsseite"** ist aus Sicht der Praxis ebenfalls sehr zu begrüßen. Der Verzicht auf das generelle Erfordernis der Ausfertigung in § 317 ZPO ermöglicht erhebliche Rationalisierungspotentiale. Bei der Erstellung von Ausdrucken können in Zukunft auch rationelle und kostengünstige zentrale Druckstraßen eingesetzt werden. Dies scheiterte bislang am Unterschriftserfordernis für die Ausfertigungen.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente kann auf den Einsatz der Signaturkarten für die Justizmitarbeiter verzichtet und dadurch der mit diesem Einsatz verbundene erhebliche finanzielle und logistische Mehraufwand vermieden werden.

Elektronische Zustellungen an Anwälte mittels Empfangsbekanntnis (EB)

Die im Gesetzentwurf in § 174 ZPO vorgesehene automatische elektronische Zustellung an Anwälte ist stark kritisiert worden.

Festzuhalten ist zwar, dass die Zustellung mittels EB nicht ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht des Anwaltes ist. Vielmehr handelt es sich bei der Zustellung gegen EB um eine Zustellungsform, die das Gericht wählen kann und die in der Praxis auch regelmäßig gewählt wird, um den mit der Verwendung der Zustellungsurkunde verbundenen höheren Arbeits- und Kostenaufwand zu sparen. Verbunden ist damit allerdings der Nebeneffekt, dass diese Zustellung per EB erst wirksam wird, wenn der Anwalt davon willentlich Kenntnis nimmt und dies durch seine Unterschrift bestätigt - es tritt also keine Rechtswirkung bereits beim Zugang ein.

Hinter der Neufassung des § 174 liegt das berechtigte Interesse der Justiz, als Zustellungsnachweis nicht mehr ein - gedrucktes oder elektronisches - Textdokument zu erhalten, das nur manuell ausgewertet werden soll. Statt dessen geht bei Gericht

eine "elektronische Eingangsbestätigung" ein, die automatisch im gerichtlichen Fachsystem erfasst werden kann. Damit werden Aufwand eingespart (Zustellungen sind ein Massengeschäft!) und Übertragungsfehler vermieden.

Damit ist aber nicht festgelegt, wie diese "elektronische Eingangsbestätigung" auf Seiten des Anwaltes ausgelöst werden muss. In der Diskussion ist der - technisch gangbare - Kompromissvorschlag diskutiert worden und auf breite Zustimmung gestoßen, dem zuzustellenden elektronischen Dokument des Gerichtes einen "EB-Datensatz" beizufügen, der die gleichen Daten wie das bisherige papiergebundene EB enthält und vom Programm des Anwalts - ausgelöst durch dessen Willensakt der Kenntnisnahme - mit dem Datum ergänzt und an das Gericht (automatisch und elektronisch) zurückgeschickt wird. Damit wäre sowohl dem Anliegen der Justiz als auch der Anwaltschaft Rechnung getragen.

Fazit

1. Es ist dringend erforderlich, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode kommen muss. Es darf keinesfalls noch an evtl. vorhandenen kleineren Differenzen scheitern. Ein Scheitern würde wegen der dadurch ausgelösten Unklarheit und Unsicherheit zu einem mehrjährigen Stillstand führen.
2. Das Gesetz wird einen Schub für Innovationen in der Justiz und in den mit der Justiz zusammenarbeitenden Bereichen geben. Die Herausforderungen an Organisation und Technik sind erheblich, dürften aber mit vereinten Anstrengungen zu schaffen sein.
3. Gerade wegen der besonderen Herausforderungen ist es wichtig, die Dinge gemeinsam anzugehen - also auch die sog. "Justiznutzer" in die weitere Umsetzung aktiv einzubeziehen. Die bisherige - gemeinsame und konstruktive - Arbeit am Gesetzesentwurf hat hier durchaus Vorbildfunktion.
4. Wir bewegen uns weitgehend auf Neuland und sollten in Kauf nehmen, dass manche Dinge sich anders entwickeln, als man sie geplant hat. Nicht alles lässt sich vorausdenken; der Massenbetrieb im Alltag hat seine besonderen Tücken.

Dies erfordert notfalls auch die Bereitschaft des Gesetzgebers, auf entsprechende Veränderungen flexibel und zeitnah zu reagieren.

Viefhues